

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Juni 1950

Nummer 23

Datum	Inhalt	Seite
15. 5. 1950	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 . . .	93
	Berichtigung	93
7. 6. 1950	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	94

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949.

Vom 15. Mai 1950.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 263) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen, die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 u. 5 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 für die Anwendbarkeit des Gesetzes erforderlich sind, soll der Rentenversicherungsträger in jedem Falle erst nach Anhörung des für den Wohnsitz des Verfolgten bzw. der Hinterbliebenen zuständigen Amtes für Wiedergutmachung treffen.

§ 2

(1) Die Ersatzzeiten und Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 des Gesetzes werden auf Antrag festgestellt.

(2) Der Antrag ist bei dem für den Wohnort zuständigen Versicherungsamt bzw. beim Knappschaftsältesten oder bei den Dienststellen der Bundesbahn zu stellen.

§ 3

Die Ersatzzeiten sind wie die Kriegsdienstzeiten nach § 1265 RVO. zu behandeln und bei den Versicherungszeiten nicht mitzuzählen.

§ 4

Für die Zeiten, für die Steigerungsbeträge gewährt werden, wird gem. § 4 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) auch der Leistungszuschlag für Hauerarbeiten unter Tage gewährt.

§ 5

(1) Die Steigerungsbeträge nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes werden auch für Zeiten, in denen noch keine Versicherung bestanden hat, nach dem Versicherungszweig gewährt, dem der Versicherte zur Zeit der Antragstellung angehört hat.

(2) Die Zeiten, für die Steigerungsbeträge nach § 4 Abs. 6 gewährt werden, gelten auch als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaft.

§ 6

Soweit ein Anspruch auf Rentenleistung noch nicht besteht, gilt für die Feststellung der Ersatzzeiten und Verdiensteinbußen das Verfahren nach §§ 1445 Abs. 2 und 1459 RVO. entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1950.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Dr. Menzel.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Halbfeil.

— GV. NW. 1950 S. 93.

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78).

In § 24 d) muß in Zeile 2 hinter „§ 46 Abs. 3“ ein Komma gesetzt werden.

In § 47 Abs. 2 Zeile 3 muß hinter „befähigt sein muß“ ein Komma gesetzt werden.

— GV. NW. 1950 S. 93.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1950

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Verantwortlich für die Veröffentlichung: Reg.-R. Dr. Th. Vienken, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, Druck: A. Bagel, AH/43 Düsseldorf — Kl. B.